

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt worden, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 16. Februar 1839.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Grh. v. Werther.

(No. 1982.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 24. Februar 1839., vermittelt welcher die Tarife zur Erhebung eines Wegegeldes in Neu-Hardenberg, eines Wege- und Brückengeldes in Quappendorf und eines Brückengeldes in Eickendorf bedingungsweise genehmigt werden.

Ich habe die mit Ihrem Berichte vom 22. Dezember v. J. eingereichten Tarife zur Erhebung eines Wegegeldes in Neu-Hardenberg, eines Wege- und Brückengeldes in Quappendorf und eines Brückengeldes in Eickendorf mit dem Vorbehalte einer Revision von 10 zu 10 Jahren genehmigt und überlasse Ihnen, diese Order nebst den anliegenden, von Mir vollzogenen Tarifen durch die Gesesammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 24. Februar 1839.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister Grafen v. Altenleben.

T a r i f

zur Erhebung eines Wegegeldes in Neu-Hardenberg, Regierungs-
Bezirk Frankfurt.

Es ist zu entrichten:

- | | |
|---|------------|
| 1) von jedem Pferde, Stiere oder Kuh im Zuge | 4 Pfennige |
| 2) von jedem unangespannten Pferde, Stiere oder Kuh | 3 „ |
| 3) von jedem Hammel, Kalbe oder Schweine | 2 „ |
| 4) von jedem Lamme | 1 „ |

B e f r e i u n g e n .

Wegegeld wird nicht erhoben:

- 1) von Pferden oder Maulthierern, welche den Hofhaltungen des Königl.
ichen Hauses, imgleichen den Königl.ichen Gestüten angehören;
- 2) vom Armeez-Fuhrwerke und von Fuhrwerken und Thieren, welche Mili-
tair auf dem Marsche bei sich führt, desgleichen von Offizieren zu
Pferde im Dienste und in Dienst-Uniform;
- 3) von Personen abligen Standes und deren Gefolge, von Königl.ichen
Beamten und deren Gefolge und von Predigern, nach der bisherigen
Osservanz;
- 4) von öffentlichen Kouriers, imgleichen von ordinären, Reit-, Kariol-, Fahr-
und Schnellposten und den dazu gehörenden Reitwagen und ledig zurück-
gehenden Postpferden;
- 5) von Transporten, die für unmittelbare Rechnung der Regierung gesche-
hen, auf Vorzeigung von Freipässen, imgleichen von Vorspann- und
Lieferungsfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche
durch den Fuhrbefehl ausweisen;
- 6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeinde-Hülffsfuhren, imgleichen von
Armen- und Arrestantenfuhren;
- 7) von Düngersfuhren überhaupt; von anderen Wirthschaftsfuhren, einschließ-
lich derjenigen zur Anfuhr der Bau- und Brennmaterialien, in soweit
letztere mit eigenem Gespann geleistet werden, imgleichen vom Wirth-
schaftsvieh der Ackerwirthe, jedoch nur innerhalb der Gemeinde-Gränzen
und innerhalb der Feldmark, worin die von ihnen bewirthschafteten Grund-
stücke liegen;
- 8) von Kirchen- und Leichensfuhren innerhalb der Parochie;
- 9) von allem mit Chausséebau-Materialien beladenen Fuhrwerk;
- 10) von den Einwohnern zu Neu-Hardenberg, wenn sie nicht für Lohn fahren;
- 11) von

- 11) von den Bauern und Kossäthen zu Letschin. Die Hausleute und anderen Einwohner daselbst müssen die Abgabe gleich Fremden entrichten;
- 12) von Allem, was Personen abligen Standes, Kbnigliche Beamte und Prediger von ihrem Zuwachse zum feilen Verkaufe verkaufen, wenn der gehdrige Nachweis darüber durch Ateste gefhrt wird;
- 13) von allen andern Reisenden in Chaisen oder anderen Reisewagen, wenn sie mit eigenem Gespann fahren; fahren sie mit fremden Pferden, mssen sie von jedem Pferde 4 Pfennige, wie es oben bestimmt ist, entrichten.

Gegeben Berlin, den 24. Februar 1839.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Alvensleben.

T a r i f

zur Erhebung eines Wege- und Brckengeldes in Quappendorf,
Regierungs-Bezirk Frankfurt.

Es ist zu entrichten:

- 1) von jedem Pferde, Stiere oder Kuh im Zuge 10 Pfennige
- 2) von jedem unangespannten Pferde, Stiere oder Kuh 8 "
- 3) von jedem Schweine oder Kalbe 4 "
- 4) von jedem Hammel oder Schaaf 3 "
- 5) von jedem Lamme 2 "

Die Bauern und Kossäthen zu Letschin, welche herkömmlich jährlich 9½ Scheffel Hafer zu Martini an den Erbpächter der Wege- und Brckengeld-Hebung zu Quappendorf entrichten, haben, vorbehaltlich des Nachweises der gänzlichen Befreiung von dieser Abgabe, nur zu zahlen:

- 1) von jedem Pferde, Stiere oder Kuh im Zuge 6 Pfennige
- 2) von jedem unangespannten Pferde, Stiere oder Kuh 4 "
- 3) von jedem Schweine oder Kalbe 2 "
- 4) von jedem Hammel, Schaaf oder Lamme 1 "

Die Hausleute oder anderen Einwohner daselbst müssen die Abgaben gleich Fremden entrichten.

Befreiungen.

Bege- und Brückengeld wird nicht erhoben:

- 1) Von Pferden und Maulthiercn, welche den Hofhaltungen des Königl. chen Hauses, imgleichen den Königl. chen Gestüten angehören;
- 2) vom Armee-Fuhrwerke und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt, desgleichen von Offizieren zu Pferde im Dienst und in Dienst-Uniform;
- 3) von Personen adligen Standes und deren Gefolge, von Königl. chen Beamten und deren Gefolge und von Predigern, nach der bisherigen Observanz;
- 4) von öffentlichen Kouriers, imgleichen von ordinaircn, Reit-, Kariol-, Fahr- und Schnellposten und den dazu gehörenden Weiragen und ledig zurück- kehrenden Pferden;
- 5) von Transporten, die für unmittelbare Rechnung der Regierung geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, imgleichen von Vorspann- und Lieferungs-fuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;
- 6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeinde-Hülfs-fuhren, imgleichen von Armen- und Arrestanten-fuhren;
- 7) von Dünger-fuhren überhaupt; von anderen Wirthschafts-fuhren, einschließ- lich derjenigen zur Anfuhr der Bau- und Brennmaterialien, in soweit letztere mit eigenem Gespann geleistet werden, imgleichen vom Wirth- schaftsvieh der Ackerwirthe, jedoch nur innerhalb der Gemeinde-Gränzen und innerhalb der Feldmark, worin die von ihnen bewirthschafteten Grund- stücke liegen;
- 8) von Kirchen- und Leichen-fuhren innerhalb der Parochie;
- 9) von allem mit Chausseebau-Materialien beladenen Fuhrwerk;
- 10) von den Einwohnern zu Neu-Hardenberg, wenn sie nicht für Lohn fahren;
- 11) von Allem, was Personen adligen Standes, Königl. che Beamte und Prediger von ihrem Zuwachse zum feilen Verkaufe verfahren, wenn der gehörige Nachweis darüber durch Ateste geführt wird;
- 12) von allen anderen Reisenden in Chaisen oder anderen Reisetwagen, wenn sie mit eigenem Gespann fahren; fahren sie mit fremden Pferden, müs- sen sie von jedem Pferde 10 Pfennige, wie es oben bestimmt ist, ent- richten.

Gegeben Berlin, den 21. Februar 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Graf v. Alvensleben.

Tarif



T a r i f

zur Erhebung eines Brückengeldes in Eickendorf, Regierungs-
Bezirk Frankfurt.

Es ist zu entrichten:

- 1) von jedem Pferde, Stiere oder Kuh im Zuge 6 Pfennige
- 2) von jedem unangespannten Pferde, Stiere oder Kuh 4 „
- 3) von jedem Kalbe, Schweine, Hammel oder Schaaf 3 „
- 4) von jedem Lamme 2 „

B e f r e i u n g e n .

Brückengeld wird nicht erhoben:

- 1) Von Pferden und Maulthierern, welche den Hofhaltungen des königlichen Hauses, imgleichen den königlichen Bestütten angehören;
- 2) vom Armees Fuhrwerke und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt, desgleichen von Offizieren zu Pferde im Dienst und in Dienst-Uniform;
- 3) von Personen adligen Standes und deren Gefolge, von königlichen Beamten und deren Gefolge und von Predigern, nach der bisherigen Obfervanz;
- 4) von öffentlichen Kouriers, imgleichen von ordinairten, Keits, Kariol, Fahr- und Schnellposten und den dazu gehörenden Reitwagen und ledig zurückkehrenden Postpferden;
- 5) von Transporten, die für unmittelbare Rechnung der Regierung geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, imgleichen von Vorspann- und Lieferungsfuhren, auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;
- 6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeinde-Hülfsfuhren, imgleichen Armen- und Arrestantenfuhren;
- 7) von Düngerfuhren überhaupt; von anderen Wirtschaftsfuhren, einschließ- lich derjenigen zur Anfuhr der Bau- und Brennmaterialien, in soweit letztere mit eigenem Gespann geleistet werden, imgleichen vom Wirtschaftsvieh der Ackerwirthe, jedoch nur innerhalb der Gemeinde-Grenzen und innerhalb der Feldmark, worin die von ihnen bewirthschafteten Grundstücke liegen;
- 8) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Pfarodie;
- 9) von allem mit Chausseebau-Materialien beladenen Fuhrwerk;
- 10) von den Einwohnern zu Neu-Hardenberg, wenn sie nicht für Lohn fahren;
- 11) von



- 11) von den Bauern und Kossäthen zu Letschin; die Hausleute und andere Einwohner daselbst müssen die Abgabe gleich Fremden entrichten;
- 12) von Allem, was Personen adligen Standes, Königl. Beamte und Prediger von ihrem Zuwachse zum freien Verkaufe verfahren, wenn der gehörige Nachweis darüber durch Atteste geführt wird;
- 13) von allen anderen Reisenden in Chaisen oder anderen Reisewagen, wenn sie mit eigenem Gespann fahren; fahren sie mit fremden Pferden, müssen sie von jedem Pferde 6 Pfennige, wie es oben bestimmt ist, entrichten.

Gegeben Berlin, den 24. Februar 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Graf v. Alvensleben.

(No. 1963.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 3. März 1839. wegen Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831. an die Stadt Wogrowiec im Großherzogthum Posen.

Auf Ihren Bericht vom 31. Dezember v. J. will Ich der Stadt Wogrowiec, dem Wunsche derselben gemäß, die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831. verleihen, und ermächtige Sie, den Ober-Präsidenten der Provinz Posen mit deren Einführung zu beauftragen.

Berlin, den 3. März 1839.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister von Rothorn.

(No. 1964.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 5. März 1839., die Ausprägung von Doppelthalern oder $3\frac{1}{2}$ -Guldenstücken als Vereinsmünze betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 25. v. M. weise Ich Sie in Folge der in der Münzkondition vom 30. Juli v. J. (Nr. 2. der Gesessammlung von 1839.) vereinbarten Bestimmungen hierdurch an, den auf Preußen treffenden Antheil an den, als Vereinsmünze in Umlauf zu setzenden Einsiebentheilmarkstücken, in der hiesigen Münzstätte ausprägen zu lassen, und bestimme in Ergänzung des Münzgesetzes vom 30. September 1821., daß diese Einsiebentheilmarkstücke oder Doppelthaler als gesetzliche Landes Silbermünze überall bei den öffentlichen Kassen sowohl, als im gemeinen und Handelsverkehr zum Werthe von zwei Thalern Silbercourant angenommen und ausgegeben werden. Zu eben diesem Werthe sollen